

# S A T Z U N G

## des Turn- und Sportverein Mainbernheim e. V. - T S V -

### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein, Mainbernheim“, in der abgekürzten Form „TSV Mainbernheim“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mainbernheim.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß; die Fußballabteilung hat die Farben rot/schwarz.
5. Als Gerichtsstand gilt Kitzingen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der TSV Mainbernheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Neben dem Ersatz von tatsächlich erfolgten Auslagen dürfen Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
2. Zweck des „TSV Mainbernheim e.V.“ ist die Förderung des Sports. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch das Abhalten eines geordneten Turn- und Spielbetriebs, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Übungsleiterausbildung, Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen, Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes - BLSV - und der Landesverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Statuten dieser Verbände werden anerkannt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts, von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
  - c) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ehrung langjähriger Mitglieder oder für besondere Verdienste um den Verein ist in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt.
4. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Gesamtausschuss festgesetzt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
  - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
    - bb) wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden;
    - cc) wegen unehrenhafter Handlungen;
    - dd) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Dreiviertel-Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2. Steht der Punkt „Mitgliedsbeitrag“ nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, so bleibt die Beitragshöhe unverändert.

3. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschließen.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
7. Ehrenmitglieder können auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 6 d dieser Satzung).

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Vereinsaushängkasten sowie in den Zeitungen „Main-Post“ und „Die Kitzinger“ das Versammlungsdatum, der Ort und die Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Die schriftliche, namentliche Einladung ist nicht erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Falls ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, ausgenommen bei der Wahl des Vereinsjugendleiters. Hier haben alle Jugendlichen volles Stimmrecht.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes.Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die

Revisoren haben in der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen. Die Feststellung der Revisoren ist zu protokollieren. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, die dabei erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

- c) Eine Abberufung des Vorstandes kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 10 Ziff. 2 dieser Satzung).
  - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12 dieser Satzung).
  - g) die Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
  - h) die Entscheidungen über die Mitgliedschaft (s. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1c).
7. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
- a) bei Mitgliederversammlungen ohne Neuwahl
    - aa) Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassiers, der Revisoren und der Abteilungsleiter
    - bb) Entlastung des Kassiers
    - cc) Entlastung des Vorstandes
    - dd) evtl. Wünsche und Anträge
  - b) bei Mitgliederversammlungen mit Neuwahl
    - aa) (wie unter Ziff a))
    - bb) (wie unter Ziffer a))
    - cc) Wahl eines Wahlleiters und 4 Wahlausschussmitgliedern
    - dd) Entlastung des Vorstandes
    - ee) Neuwahl des Vorstandes, s. § 7 Ziff. 4
    - ff) Übernahme der Geschäfte durch den neugewählten Vorstand
    - gg) evtl. Wünsche und Anträge.
8. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift im Protokollbuch aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig waren, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Hauptausschuss und dem Gesamtausschuss.
- a) dem Hauptausschuss, bestehend aus:
    - 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, 1. Kassier, Schriftführer
  - b) dem Gesamtausschuss, bestehend aus:
    - Alle Hauptausschussmitglieder, die Abteilungsleiter aller Sparten (Bau, Vergnügen und alle sportlichen Abteilungen), den Abteilungsjugendleitern, 6 Beisitzern. Die Spielführer bzw. die Spielführerinnen der 1. Mannschaften, die Betreuer, Übungsleiter und Übungsleiterinnen aller Mannschaften und Sparten haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Gesamtausschusses teilzunehmen.

Dem Gesamtausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für

- aa) die Bewilligung von Ausgaben. Diese Bewilligung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden, gemeinsam mit dem Kassier, bis zur Höhe von 500,00 EUR im Einzelfall erteilt werden. Die Zustimmung des Gesamtausschusses ist nachzuholen.
  - bb) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - cc) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
  - dd) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
  - ee) die Entgegennahme der Beschlüsse des Hauptausschusses.
2. Der Vereinsvorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes, so dass jedes Vorstandsmitglied eine Amtsperiode von vier Jahren hat. Die Sparten-, Übungs-, Schüler- und Jugendleiter, die Spielführer und der Platzkassier werden von den Abteilungen vor Beginn einer jeden Spielperiode gewählt.
3. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt nach folgendem Schema:
- a) erstmalig 1986 für vier Jahre, dann alle weiteren vier Jahre werden folgende Positionen gewählt:
    - 1. Vorsitzender
    - 3. Vorsitzender
    - 2. Kassier (= 1. Beisitzer)
      - 1. Schriftführer
      - Abteilungsleiter Bau
    - 2. Abteilungsleiter Vergnügen (= 4. Beisitzer)
    - 2. Abteilungsleiter Breitensport (= 5. Beisitzer)
    - 6. Beisitzer
  - b) erstmalig 1986 für zwei Jahre, ab 1988 für vier Jahre, dann alle weiteren vier Jahre:
    - 2. Vorsitzender
    - 1. Kassier
    - 2. Schriftführer (= 2. Beisitzer)
    - 2. Abteilungsleiter Bau (= 3. Beisitzer)
      - Abteilungsleiter Vergnügen
      - Abteilungsleiter Breitensport
4. Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Gesamtausschuss ersetzt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt bzw. gewählt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Geschäfte bis zur Durchführung der Neuwahl.
5. Wählbar sind nur Mitglieder, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem BGB erfüllen und in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einwilligung für die Übernahme eines Amtes vorliegt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende kann von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert ist.

7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus der Vorstandschaft bzw. aus dem Verein.
8. Der 1. Vorsitzende oder - bei Verhinderung - sein Vertreter, leiten die Sitzungen des Ausschusses sowie die Mitgliederversammlungen. Der Gesamtausschuss ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Hauptausschusses dies beantragt.
9. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder dem 2. bzw. dem 3. Vorsitzenden mindestens 50 % der Mitglieder des Gesamtausschusses anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der 1. Vorsitzende oder - bei Verhinderung - sein Vertreter, haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.
11. Der 1. Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder - bei Verhinderung - seiner Vertreter.

Der Schriftführer/die Schriftführerin hat bei allen Sitzungen des Haupt- bzw. Gesamtausschusses ein Protokoll zu führen.

## **§ 9 Abteilungsorganisation**

Die Abteilungen (Sparten) des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung können u.a. besondere Anliegen und Verhältnisse der einzelnen Abteilungen geregelt werden. Der Inhalt der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. fällige Änderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Ziff. 6 d dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 11 Ausübung der Mitgliedschaft**

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Ziff. 9 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainbernheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Bei Neugründung eines Vereins zur Förderung des Sports erhält dieser das Vermögen des TSV Mainbernheim als Nachfolgeorganisation zurück.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Verstoß gegen die Satzung**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen ist der Gesamtausschuss berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 50 EUR
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein
6. Schadenersatzansprüche des Vereins in Höhe des entstandenen Schadens. Im Weigerungsfalle kann der Schuldige zum Schadenersatz nach den Bestimmungen des BGB durch Anzeige herangezogen werden. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 14 Fälle außerhalb der Satzung**

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle, vor allem auf dem Gebiet der Verwaltung, entscheidet der Vorstand.

Mainbernheim, den 15. März 2008

Günter Dietz  
1. Vorsitzender

Robert Finster  
2. Vorsitzender

Reinhold Paal  
3. Vorsitzender